

# Satzung des CIAF e.V.

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Begriffsklärung.....	2
§ 3	Zweck des Vereins .....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Ehrenmitglieder .....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7	Rechte und Pflichten von Personen und Teilnehmern .....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9	Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 10	Organe des Vereins.....	6
§ 11	Vorstand .....	6
§ 12	Aufgaben des Vorstands .....	7
§ 13	Bestellung des Vorstands.....	7
§ 14	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	7
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 16	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 18	Ordnungen und Reglements .....	9
§ 19	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke .....	9
§ 20	Beschränkung der Haftung.....	10

Kartellrechtliche Prüfung (allgemein): 22.08.2022, 17.01.2023  
Prüfung nach Vereinsrecht (Satzung): 17.01.2023  
Steuerrechtliche Prüfung: 23.01.2023

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**CIAF**“ als Abkürzung für „**COMOS International Administration Forum**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Begriffsklärung

- (1) Alle folgenden Definitionen dienen dem grundlegenden Verständnis und können in nachfolgenden Passagen weiter präzisiert werden
- (2) **Ordentliche Mitglieder** im Verein sind Unternehmen, also juristische Personen.
- (3) Die am Vereinsleben teilnehmenden natürlichen Personen sind u.a. Mitarbeiter der Mitglieder und werden im weiteren als „**Personen**“ oder „**Teilnehmer**“ bezeichnet. Mitarbeiter meint im Folgenden natürliche Personen jeden Geschlechts.
- (4) Als „**Delegierte**“ werden von den Mitgliedern besonders autorisierte Personen bezeichnet, die das Stimmrecht im Sinne des Mitglieds ausüben.
- (5) **Funktionäre** sind Personen bzw. Delegierte mit festgelegten Aufgaben im Verein. Diese Aufgaben werden ihnen vom Vorstand zugewiesen, z.B. Protokollführer.
- (6) Der **Vorstand** vertritt den Verein nach außen. Die Personen im Vorstand werden als **Vorstandsmitglieder** bezeichnet. Es sind natürliche Personen.
- (7) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger, unabhängiger, non-profit Fach-Arbeitskreis und Forum zum Informations- und Ideenaustausch.
- (2) Zielgruppe des Vereins sind die Systembetreiber und Administratoren des CAE-Systems COMOS.
- (3) Der Verein verfolgt zwei primäre Ziele:
  - i. Optimierung des eigenen unternehmensinternen Betriebs des Systems COMOS bei den Mitgliedern.
  - ii. Strategische Diskussion mit dem Systemhersteller von COMOS mit Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen bzgl. einer langfristigen Weiterentwicklung von COMOS im Sinne der Mitglieder.
- (4) Der Fokus liegt dabei auf:
  - i. dem Austausch von Ideen für bereits realisierten Lösungen aktueller Probleme.
  - ii. dem Austausch von Konzepten für einen weiterführenden Einsatz von COMOS in den einzelnen Unternehmen der Mitglieder, auch im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.
  - iii. der gegenseitigen Unterstützung bei der Einführung und Erweiterung von COMOS im Unternehmen durch einen Erfahrungsaustausch.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch
  - i. regelmäßige Treffen, sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch als Online-Meetings.
  - ii. Betrieb einer Homepage und eines Online-Forums.

- (6) Spezielle Themen, welche einer intensiveren und längerfristigen Diskussion benötigen, können in Sub-Arbeitskreise ausgelagert werden, die sich auch unabhängig von den Hauptversammlungen treffen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Ansprüche Dritter gegen den Verein auf Grund dieser Satzung sind ausgeschlossen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede juristische Person (Unternehmen) werden, sofern:
  - i. sie selber COMOS installiert hat und das System aktiv betreibt.
  - ii. oder sie beabsichtigt, COMOS in unmittelbarer Zukunft zu betreiben.
- (2) Die Mitglieder entsenden Personen als Teilnehmer zu den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder werden vertreten durch stimmrechtsausübende Delegierte.
- (4) Der Hersteller von COMOS und seine mit dem Vertrieb oder Support von COMOS beauftragten Unternehmen können Mitglieder im Verein werden, sofern sie mehrheitlich vom Hersteller beherrscht werden. Gleiches gilt für die Rechtsnachfolger der genannten Unternehmen. Diese Unternehmen haben allerdings nicht das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen. Diese Einschränkung dient dazu, die Unabhängigkeit des Vereins von dem Hersteller sicher zu stellen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist per Mitgliedsantrag zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (6) Der Vorstand wird die Mitglieder in geeigneter Weise, z.B. in einer Online-Umfrage, über die neue Bewerbung informieren.
  - i. Hat ein Mitglied sachliche und nachvollziehbare Einwände gegen die Aufnahme des Antragstellers, so teilt er diese nachvollziehbar innerhalb der gesetzten Frist (i.d.R. 14 Tage) dem Vorstand mit.
  - ii. Der Vorstand wird diese sachlichen Gründe in der Entscheidung berücksichtigen und bei Bedarf die Aufnahme zeitlich verschieben, ganz ablehnen oder doch annehmen. Ein Recht auf ein Veto eines Mitglieds besteht nicht.
  - iii. Im Sinne des Vereins ist dabei immer eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Insbesondere ist bei der Entscheidung über die Aufnahme zu berücksichtigen, inwieweit der freie Informationsaustausch ggf. durch die Aufnahme des Antragstellers behindert werden könnte.
  - iv. Entsteht durch die Neuaufnahme eines Mitglieds für ein bestehendes Mitglied nach eigener Einschätzung eine wettbewerblich, juristisch oder anderweitige Situation, die es dem bestehenden Mitglied nicht länger erlaubt, Mitglied im Verein zu sein, steht dem bestehenden Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu.

#### § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen und Vereinsangeboten.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, das Stimmrecht wird an sie explizit delegiert (Delegierter).

- (4) Ehrenmitglieder können Ämter im Verein wahrnehmen
- (5) Wenn Ehrenmitglieder Ämter im Verein wahrnehmen, steht Ihnen eine Kostenentschädigung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu, die für die Ausübung des Ehrenamtes notwendig werden.
  - i. Die Kostenentschädigung beinhaltet die Kosten für Anreise, Verpflegung während der Veranstaltung und Unterkunft für die Zeitdauer der Präsenzveranstaltung.
  - ii. Die Kostenentschädigung erfolgt gegen einen entsprechenden Kostennachweis.
- (6) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Delegierte und Personen zu Veranstaltungen zu entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Verantwortung gegenüber dem Verein
  - i. Der Verein lebt von geteilten Informationen.
  - ii. Ein Mitglied oder eine Person kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es/sie über längere Zeit inaktiv ist, nicht an Versammlungen teilnimmt und keine Informationen im Sinne des Vereinszieles kommuniziert.
- (4) Kartellrechtliche Abgrenzung
  - i. Ziel des Vereins ist einzig die Optimierung des Betriebs von COMOS unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, insbesondere kartellrechtliche Vorschriften einzuhalten.
  - ii. Vertragliche, finanzielle und insbesondere preisliche Vereinbarungen der einzelnen Mitglieder mit dem Lieferanten/Hersteller des Systems sowie der Mitglieder untereinander werden nicht im Verein behandelt.
  - iii. Nur soweit es für Zielsetzung des Vereins notwendig ist und wenn der Lieferant/Hersteller einen Austausch über vertragliche Details explizit und schriftlich freigibt, können solche freigegebenen vertraglichen Details im Verein diskutiert bzw. speziell für die Mitglieder des Vereins abgeändert werden.
  - iv. Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Informationsaustausch auf die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Informationen beschränken. Insbesondere sind sich die Mitglieder bewusst und versichern, dass sie keine wettbewerblich sensiblen Informationen austauschen werden, sofern dies nicht im Ausnahmefall kartellrechtlich zulässig sein sollte. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) für strategische Informationen wie beispielsweise Preise, Märkte und Kunden.
- (5) Umgang mit erhaltenen Informationen
  - i. Der Umgang mit erhaltenen Informationen wird in der IP-Policy des Vereins geregelt.
  - ii. Solange der Hersteller/Lieferant von COMOS Mitglied in dem Verein ist, erlaubt er den Mitgliedern – entgegen der vertraglichen Verpflichtung gemäß COMOS-Software-/Lizenz-Vertrag zur Geheimhaltung - anderen Mitgliedern des Vereins gegenüber die Offenlegung für die Verbesserung des Betriebs notwendige technischer Details (z.B.

Performance-Benchmarks). Diese technischen Details fallen unter die Regularien der IP Policy und dürfen nur innerhalb des Vereins bzw. nur für die Durchführung des eigenen Betriebs von COMOS genutzt werden. Um Zweifel zu vermeiden: die Erlaubnis umfasst nicht die Aufhebung des Verbots der Zurückentwicklung, des Disassemblierens, Dekompilierens oder anderweitigen Versuchs, den Quellcode der PA SW - Produkte zu ermitteln. Das ist weiterhin nicht erlaubt.

- iii. Informationen werden ohne jede Haftung oder Gewährleistung überlassen. Das Mitglied, das die Informationen zur Verfügung stellt, haftet nicht für Schäden oder Verluste, die auf den Erhalt oder die Nutzung der Informationen zurückzuführen sind.

- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Teilnehmer und Delegierte zur Einhaltung der Satzung insbesondere dem Umgang mit erhaltenen Informationen gemäß IP-Policy.

## § 7 Rechte und Pflichten von Personen und Teilnehmern

- (1) Personen bzw. Teilnehmer sind natürliche Personen. Sie nehmen am Vereinsleben teil und gestalten den Verein.
- (2) Die Rechte und Pflichten für Mitglieder gelten im übertragenen Sinne auch für Personen und Teilnehmer.
- (3) Personen und Teilnehmer sind i.d.R. Mitarbeiter des Mitglieds.
- (4) Mitglieder können Mitarbeiter anderer Unternehmen als Teilnehmer zu den Veranstaltungen des Vereins entsenden, sofern diese anderen Unternehmen von dem Mitglied mit der Betreuung von COMOS beauftragt wurden und die Personen in diesem Umfeld tätig sind.
  - i. Der Verein sieht diese Personen wie Teilnehmer des Mitglieds an. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Teilnehmers eines Mitglieds, allerdings können sie keine weitergehenden Ämter oder Funktionen im Verein wahrnehmen.
  - ii. Das andere Unternehmen wird dadurch nicht automatisch zu einem Mitglied.
  - iii. Das Mitglied haftet gegenüber dem Verein für diese Personen wie für eigene Personen.
  - iv. Endet die Beauftragung des anderen Unternehmens durch ein Mitglied, können die Personen des anderen Unternehmens nicht länger an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
  - v. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung des Auftragsverhältnisses unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Jede natürliche Person, welche am Vereinsleben teilnimmt, hat eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- (6) Delegierte
  - i. Jedes Mitglied bestimmt gegenüber dem Vorstand einen Delegierten, der das Stimmrecht im Verein im Sinne des Mitglieds wahrnimmt. Das Mitglied kann als Delegierte bestimmen, die eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter von Dienstleistern, die für das Mitglieder den Betrieb von COMOS im Auftrag erbringen oder Ehrenmitglieder sind.
  - ii. Ist der Delegierte verhindert, kann das Stimmrecht an einen Stellvertreter oder eine dritte Person weitergegeben werden.
  - iii. Die Delegierten werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Ein dauerhafter Wechsel der Delegation ist dem Vorstand anzuzeigen.

- iv. Hat das Mitglied Dritte mit dem Betrieb von Comos oder Teilen davon beauftragt, können diese Personen die Funktion eines Delegierten für das Mitglied wahrnehmen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Erlöschen des Mitglieds als juristische Person, deren Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) In besonderen Fällen steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt dann der Austritt zum Folgemonat der offiziellen Kündigung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - i. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
  - ii. gegen den Inhalt der Satzung oder ergänzender Dokumente in schwerwiegender Weise, insbesondere die kartellrechtlichen Regelungen verstößt.
  - iii. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet für ein Ehrenmitglied mit dem Tod des Ehrenmitglieds, dem Austritt oder Ausschluss.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Details zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Gebührenordnung.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Stellvertreter und Schatzmeister können in Personalunion durch eine Person wahrgenommen werden
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein, entsprechend den durch den Verein gegebenen Vollmachten.

- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Darunter fallen folgende Aufgaben:
- i. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (Mitgliederversammlung) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - ii. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - iii. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - iv. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitarbeiter(innen) der Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Hersteller von COMOS bzw. dessen Rechtsnachfolger kann kein Mitglied des Vorstandes sein. Diese Einschränkung dient dazu, die Unabhängigkeit des Vereins von dem Hersteller sicher zu stellen.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlischt die Funktion der entsprechenden Personen im Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, einen Teilnehmer des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand darf einen **Geschäftsführer** benennen oder einstellen, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt. Dem Geschäftsführer kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann persönlich zusammenkommen, die Sitzung online abhalten oder hybrid (teils persönlich, teils online) zusammenkommen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- i. Änderungen der Satzung,
  - ii. die Beschlussfassung über Anträge,
  - iii. die Beschlussfassung über Ordnungen und Reglements des Vereins und deren Änderungen
  - iv. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - v. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Teilnehmern und/oder Mitgliedern aus dem Verein,
  - vi. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - vii. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - viii. die Auflösung des Vereins.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail in Textform, mindestens an die Delegierten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann über ihre Delegierten bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenzmeeting, aber auch online oder hybrid abgehalten werden.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Grundsätzliches Vorgehen bei Abstimmungen (Beschlüsse oder Wahlen):
  - i. Jedes Mitglied ernennt gegenüber dem Vorstand einen Delegierten und mindestens einen Stellvertreter.
  - ii. Sind Delegierter und sein Stellvertreter verhindert, kann das Stimmrecht an eine Dritte Person gemäß § 1 weitergegeben werden.
  - iii. Die Delegierten werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Ein Wechsel der Delegation ist dem Vorstand anzuzeigen.

- iv. Vor einer Abstimmung müssen die abstimmenden Delegierten bzw. deren Stellvertreter bzw. autorisierte Dritte namentlich bekannt sein.
  - v. Die Abstimmung erfolgt durch die Delegierten oder die benannten Stellvertreter.
  - vi. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist abstimmungsfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder, vertreten durch ihre Delegierten oder deren Stellvertreter, anwesend sind. Bei Abstimmungsunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In folgenden Situationen gelten Besonderheiten:
- i. Wahlen: Erhält bei Wahlen kein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen
  - ii. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Delegierten bzw. deren Stellvertreter.
  - iii. Andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Protokoll ist an geeigneter Stelle für alle Mitglieder zu veröffentlichen, z.B. auf der Homepage des Vereins.
- (7) Dem Hersteller/Lieferant von COMOS steht als Gründungsmitglied gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung des Zwecks des Vereins beinhalten, stets ein Vetorecht zu, sofern der neue Zweck dazu geeignet ist, gegen die geschäftlichen Interessen des Herstellers/Lieferanten von Comos angewendet werden zu können. Dies gilt auch für Beschlüsse, die dieses Vetorecht einschränken oder aufheben.

## § 18 Ordnungen und Reglements

- (1) Neben der Satzung wird das Vereinsleben durch weitere Ordnungen bzw. Reglements strukturiert, z.B. durch die Gebührenordnung, die Veranstaltungsordnung und die IP Policy.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die Neuerstellung, Änderung und Löschung der Ordnungen und Reglements beschließen.

## § 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für caritative Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



## § 20 Beschränkung der Haftung

- (1) Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe im Innenverhältnis beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand